

# Amtsblatt

Nummer 40  
68. Jahrgang  
Montag, 1. Oktober 2012  
Einzelpreis 1,40 €

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG - § 12 Nr. 1 VOB/A -

Anschrift Auftraggeber:

a) Stadtwerke Regensburg GmbH  
Greflingerstraße 22  
93055 Regensburg

Gewähltes Vergabeverfahren:

b) Offenes Verfahren

elektronische Auftragsvergabe

c) entfällt

Art des Auftrages:

d) Ausführung von Bauleistungen,  
Erstellung einer baulichen Anlage  
Bauvertrag

Ort der Ausführung

e) St.-Peters-Weg 15  
93047 Regensburg

Bezeichnung der Baumaßnahme, Art und  
Umfang der Leistung, Merkmal des  
Bauwerks:

f) Neubau eines Parkhauses  
(ca. 560 Stellplätze)

Gewerk: **NATURWERKSTEINARBEITEN**

Ausführungszeitraum:

15. KW 2013 – 42. KW 2013  
- Metallunterkonstruktion ca. 2.650 m<sup>2</sup>  
- Naturwerksteinfassade ca. 3.150 m<sup>2</sup>  
- Betonfassadenrahmen ca. 40 Stück

Erbringung von Planungsleistungen:

g) ja

Aufteilung in Lose:

h) nein

Ausführungsfrist:

i) 15. KW 2013 – 42. KW 2013

Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten

j) nicht zugelassen

Anschrift, bei der die Vergabeunterlagen  
angefordert werden können

k) Stadtwerke Regensburg GmbH  
Greflingerstraße 22  
93055 Regensburg

Kosten der Verdingungsunterlagen:

l) keine

Teilnahmeantrag: Frist für Eingang des  
Antrags

m)

Anschrift Aufforderung zur Angebotsabgabe  
wie k)

Ablauf der Frist für die Einreichung der  
Angebote:

n) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt q)

Anschrift, an die die Angebote zu richten  
sind:

o) wie k)

Sprache:

p) deutsch

Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der  
Angebote:

q) Eröffnungstermin: 7.11.2012  
11:00 Uhr

Stadtwerke Regensburg GmbH

Markomannenstraße 1  
93053 Regensburg

Raum 211

Personen, die bei der Öffnung der  
Angebote anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Geforderte Sicherheiten:

r)

Zahlungsbedingungen:

s)

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

t) Gesamtschuldnerisch haftend mit  
bevollmächtigtem Vertreter

Geforderte Eignungsnachweise:

u) Nachweis über die Ausführung von  
vergleichbaren Leistungen  
Referenzliste mit Angaben der  
Projekte und Auftraggeber  
Eignungsnachweise gemäß  
VOB/A § 6 (3)

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

v) Die Bindefrist endet am: 6.12.2012

Nachprüfung behaupteter Verstöße  
gegen Vergabebestimmungen:

w) Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer Nordbayern bei der  
Regierung von Mittelfranken  
91522 Ansbach

## Umlegung „Wutzlhofen-Mitte“

### **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets** (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Regensburg vom 13.12.2011 in Verbindung mit der getroffenen Festlegung, das Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchzuführen, wurde für den sogenannten Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets Wutzlhofen-Mitte der Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets umfasst den Bereich der bebauten Grundstücke Wutzlhofen 19 und 23, den Bereich der bebauten Grundstücke Nittenauer Straße 19, 21, 27 und 29 sowie den Neubaubereich Nittenauer Straße 31 und 33 in Verlängerung der bestehenden Straße.

In diesem Teilabschnitt liegen die in die Umlegung einbezogenen Grundstücke Flst.Nr. 787/2, 795, 797/2, 808/1 und 984 Gmkg. Sallern.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern des Teilabschnitts wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebiets werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 07.04.1986 enthält die

Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 1 behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

**Der Umlegungsplan für den vorbezeichneten Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets ist am 24.09.2012 mit Ausnahme der Regelung unter „Sonstige Rechte und Lasten“ Ziff. 2. bei Ord.Nr. 3/1 und Ziff. 2., 4. und 5. bei Ord.Nr. 3/2 sowie mit Ausnahme der Geldleistungen des Besitzstands Ord.Nr. 3/2 unanfechtbar geworden.**

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 1 Teil 1 und 2, Ord.Nr. 2 Teil 1; Ord.Nr. 3, 3/3, 4, 4/2, 5 Teil 1 und Teil 2 vollständig in Kraft. Für die Besitzstände Ord.Nr. 3/1 und 3/2 tritt der Umlegungsplan mit vorgenannter Ausnahme in Kraft.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu

gebildeten Grundstücke Flst.Nr. 787/2, 795, 795/1, 795/2, 797/2, 808/1, 984, 984/10, 984/11, 984/12, 984/13, 984/14, 984/15, 984/16, 984/17, 984/18 und 984/19 mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 383/ III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 25.09.2012

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Vorankündigung:

### **Auftraggeber:**

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Tel.Nr. 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: vergabestelle@regensburg.de  
beabsichtigt folgende Aufträge zu  
vergeben:

**Öffentliche Ausschreibung nach  
VOB/A**

**12 A 122 – Parkettarbeiten DIN 18356**

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe  
unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**Öffentliche Ausschreibung nach  
VOL/A**

**12 A 119 Rahmenvertrag für die  
Lieferung von Arbeitsschutz- und  
Warnkleidung an die Stadt Regens-  
burg im Kalenderjahr 2013 – auf Abruf**

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen (Mittagsbetreuung an Schulen – Gebührensatzung – MaSGS) vom 25. September 2012**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

**§1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen (Mittagsbetreuung an Schulen – Gebührensatzung – MaSGS) vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29.8.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009 (AMBI. Nr. 38 vom 14.9.2009), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des

Besuches der Mittagsbetreuung an Schulen

bei 1- 2 Tagen in der Woche bis 13.30 Uhr: 18,50 €

bei 3- 5 Tagen in der Woche bis 13.30 Uhr: 39,00 €

bei 1- 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr: 24,50 €

bei 3- 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr: 54,00 €

bei 1- 2 Tagen in der Woche bis 17.00 Uhr: 35,00 €

bei 3- 5 Tagen in der Woche bis 17.00 Uhr: 75,00 €

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz

(gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Stadt Regensburg, 25. September 2012

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.